

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 03.08.2026

Nummer 19

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung "Gemeindefreies Gebiet Hundelshausen" - Brunnsteig

Anlage 2: Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (Entschädigungssatzung)

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 19

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung "Gemeindefreies Gebiet Hundelshausen" - Brunnsteig

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) i. V. m. Art. 31 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) folgende:

V e r o r d n u n g

§ 1

Die „Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung ‚Gemeindefreies Gebiet Hundelshausen‘ (Landkreis Schweinfurt) für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Neuhausen der Gemeinde Michelau i. Stgw. vom 04.11.1986“ (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 43 vom 12.11.1986), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 16.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 29 vom 23.07.2003), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amtlicher Hinweis:

Die „Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet für die Quelle Haussteig der Wasserversorgungsgemeinschaft Neuhausen, Gemeinde Michelau im Steigerwald im Landkreis Schweinfurt vom 14.12.2009“ (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 1 vom 05.01.2010) und das mit dieser Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet bleiben in Kraft und sind weiterhin zu beachten.

Schweinfurt, den 21.07.2026
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (Entschädigungssatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und die Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse (Abs. 1) in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister, weil sie Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde.

(5) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € jede volle Stunde.

(6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden Kindern und Angehörigen werden wie folgt erstattet:

- a) Betreuung der Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je volle Stunde,
- b) Betreuung der Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je volle Stunde,

- c) Betreuung der Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je volle Stunde.

Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zu- steht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen (Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 GO).

(7) Die Ersatzleistungen nach Abs. 4 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die Ersatzleistungen nach Abs. 4 bis 6 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

(9) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekos- ten nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für die Tätigkeiten als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, für die Tätigkeiten als Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeinschaftsversamm- lung und der Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsent- schädigung in Höhe von 1.350,00 €.

(2) Die erste Stellvertreterin des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Auf- wandsentschädigung in Höhe von 550,00 €. Die zweite Stellvertreterin des Gemeinschafts- vorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in glei- chem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). Werden die Grundgehälter der Besol- dungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 16 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3

Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamtinnen oder die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung je Eheschließung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung bei Vorliegen eines Här- tefalles entscheidet die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vom 18.06.2020 außer Kraft.

Gerolzhofen, 11.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez.

Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender